

## **Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE)**

**Die N-ERGIE Netz GmbH wurde von der N-ERGIE Aktiengesellschaft mit der Betriebsführung beauftragt und handelt im Namen und Auftrag der N-ERGIE Aktiengesellschaft.**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Wasserpreis	3
2. Abrechnung	3
3. Baukostenzuschüsse	3
4. Hausanschlusskosten	4
5. Hauptabsperrvorrichtung und Hausanschluss	5
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	5
7. Zutrittsrecht	5
8. Zahlung, Verzug	5
9. Wohnungseigentümergeinschaften und dergleichen	5
10. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	6
11. Beendigung der Versorgung	6
12. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	6
13. Auskünfte	6
14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke	6
15. Sonstige Bestimmungen	6
16. Inkrafttreten	6

Die **N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg** – im folgenden N-ERGIE genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und den jeweils geltenden „Ergänzenden Bestimmungen“ Wasser zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen zur Verfügung.

## **1 Wasserpreis**

- 1.1 Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist der Preis, der für jeden gelieferten Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser zu bezahlen ist.
- 1.3 Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Nenngröße zu entrichten.
- 1.4 Die Wasserversorgung erfolgt zu den öffentlich bekannt gegebenen sowie im aktuellen Wasserpreisblatt der N-ERGIE jeweils aufgeführten Preisen.

## **2 Abrechnung**

- 2.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.
- 2.2 Der Abrechnungszeitraum läuft von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben.
- 2.3 Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

## **3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

- 3.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 3.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 Absatz 1 werden vorweg die anteilig zuzurechnenden Kosten für Weiterverteiler und Kunden, für die Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser vorgehalten werden muss, abgesetzt.
- 3.3 Als Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Anteil von 70 % dieser Kosten angesetzt.

Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen

- aus dem Anteil für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen
  - nach Inkrafttreten der AVBWasserV: für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches bzw.
  - vor Inkrafttreten der AVBWasserV: für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen im Altgebiet
- und aus einem leistungsbezogenen Anteil für das vorgelagerte Netz.

### 3.3.1 Bemessung der Erstellungskosten der Verteilungsanlagen

#### 3.3.1.1 Bemessung des Kostenanteils für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen eines Versorgungsbereiches

Die Berechnung des Kostenanteils für neue Versorgungsbereiche erfolgt nach nachstehender Formel:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{A}{\sum A}$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K : Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen innerhalb des Versorgungsbereiches.

A: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

$\sum A$ : Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können.

Zu diesen Kosten wird der leistungsbezogene Anteil unter Punkt 3.3.2 hinzugerechnet.

Sollte ein Anschluss an einen bereits bestehenden Versorgungsbereich erfolgen, so erfolgt die Berechnung des Kostenanteils nach dem für diesen Versorgungsbereich geltenden Berechnungsmaßstab.

#### 3.3.1.2 Bemessung des Kostenanteils für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen im Altgebiet

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten der AVBWasserV errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von Ziff. 3.3.1.1 nach der Straßenfrontlänge. Zu diesen Kosten wird der leistungsbezogene Anteil unter Punkt 3.3.2 hinzugerechnet.

#### 3.3.2 Bemessen des leistungsbezogenen Anteils für das vorgelagerte Netz

Die Berechnung des leistungsbezogenen Kostenanteils erfolgt nach nachstehender Formel:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \cdot \frac{K}{WM} \cdot wm$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K : Kosten für die Erstellung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der Lieferkapazität für Hochbehälter, Fall- und Transportleitungen.

WM: Erhöhte Wasserabgabe der N-ERGIE am Spitzentag ( $\text{m}^3/\text{d}$ ).

wm : Leistung am Spitzentag für den Anschlussnehmer ( $\text{m}^3/\text{d}$ ) gemäß Antrag des Anschlussnehmers auf Wasserbezug unter Berücksichtigung statistischer Verbrauchswerte und der Regeln der Technik.

#### 3.4 Zur Wasserversorgung von Ackerflächen, Gartenkolonien, Grünflächen und vergleichbaren Gegebenheiten mit festem Anschluss bemisst sich der Baukostenzuschuss aus der Straßenfrontlänge. Dabei wird die Mindestlänge von 15 m zugrunde gelegt. Dies gilt in Gebieten, in denen vor Inkrafttreten der AVBWasserV Verteileranlagen errichtet worden sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

Nach Inkrafttreten der AVBWasserV bemisst sich der BKZ in Versorgungsbereichen entsprechend der bebaubaren Fläche.

## 4 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses zu tragen. Die N-ERGIE erstellt oder verändert den Anschluss am Verteilungsnetz (ohne Grabarbeiten). Der Anschlussnehmer zahlt die hierfür anfallenden Kosten. Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage einschließlich aller erforderlichen Grab- und Straßenbauarbeiten ist im Auftrag und auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen oder zu verändern.
- 4.2 Die N-ERGIE übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß §10 Abs. 3 AVBWasserV verpflichtet ist.
- 4.3 Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer/Kunden zu tragen.

## 5 Hauptabsperrvorrichtung und Hausanschluss

- 5.1 Mit der Hauptabsperrvorrichtung (gleichbedeutend mit Hauptabsperrereinrichtung = HAE) endet der Hausanschluss. Nach dieser Hauptabsperrvorrichtung beginnt die Kundenanlage.
- 5.2 Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 20 m, so kann die N-ERGIE den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung gemäß §10 Abs. 1 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen.
- 5.3 In allen anderen Fällen wird die Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Kann hier auch die Zähleranlage installiert werden, ist das Zählereingangsventil gleichzeitig auch die Hauptabsperrvorrichtung.
- 5.4 Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt mit elektrisch nicht leitenden Materialien. Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Alte, bisher noch nicht geänderte elektrische Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen.

## 6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die N-ERGIE bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von §13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

## 7 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- 7.1 Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV vor.
- 7.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde verpflichtet, der N-ERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## 8 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 8.1 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde der N-ERGIE die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	5,00 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	35,00 € (umsatzsteuerfrei)
Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr	3,00 € (umsatzsteuerfrei)
- 8.2 Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

## 9 Wohnungseigentümergeinschaften und dergleichen

- 9.1 Ist der Anschlussnehmer oder Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der N-ERGIE abzuschließen und insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der N-ERGIE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der N-ERGIE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 9.2 Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

## 10 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

10.1 Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	35,00 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung	35,00 € (netto) bzw. 41,65 € (brutto)
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen	49,00 € (netto) bzw. 58,31 € (brutto)

10.2 Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

10.3 Die Kosten für die Wiederherstellung der Wasserversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

10.4 Sollte bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

10.5 Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

## 11 Beendigung der Versorgung

11.1 Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Kunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung der Wasserlieferung an den Kunden. Entsprechendes gilt, wenn die N-ERGIE vom Eigentümer nicht mehr mit der Wasserlieferung an die Nutzungsberechtigten beauftragt ist.

## 12 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

12.1 Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der als umsatzsteuerfrei gekennzeichneten Kosten – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## 13 Auskünfte

13.1 Die N-ERGIE ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## 14 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke

14.1 Falls die N-ERGIE bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenstandrohren zulässt, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen der N-ERGIE.

## 15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Die N-ERGIE ist berechtigt, die „Ergänzenden Bestimmungen“ zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBWasserV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

15.2 Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung des Wassers benötigten Daten werden von der N-ERGIE gespeichert. Den mit der Ablesung der Messeinrichtungen und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet.

## 16 Inkrafttreten

16.1 Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ zum 1. August 2011 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen“ ersetzt.